



**Pet 4-19-07-40327-008201**

34593 Knüllwald

Namensrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Kinder unverheirateter Paare einen Doppelnamen erhalten und nach Eintritt der Volljährigkeit selbst darüber entscheiden können, ob sie diesen behalten oder den Namen nur eines Elternteils weiterführen möchten.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass es ungerecht sei, dass die Mutter die endgültige Entscheidung darüber habe, welchen Nachnamen das Kind haben solle. Kinder erhielten fast immer nur den Namen der Mutter und der Name des Vaters bliebe außen vor.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 45 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach § 1616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erhält das Kind den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen Ehenamen, entweder weil sie bei der Eheschließung keinen bestimmt haben oder weil sie nicht miteinander verheiratet sind,



sind sie jedoch gemeinsam sorgeberechtigt, bestimmen sie nach § 1617 Absatz 1 BGB gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen des Kindes. Dabei können sie den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, wählen. Können sich die Eltern nicht einigen oder treffen sie aus anderen Gründen binnen eines Monats nach der Geburt keine Bestimmung, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil (§ 1617 Absatz 2 BGB).

Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt (§ 1617a Absatz 1 BGB). Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein zusteht, kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt allerdings auch den Namen des anderen Elternteils erteilen; die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils und unter Umständen auch der des Kindes (§ 1617a Absatz 2 BGB).

Zum Namen des Kindes kann demnach nur der Ehe- oder der Name eines Elternteils bestimmt werden, nicht dagegen ein Doppelname aus den Einzelnamen beider Elternteile. Die Frage einer Doppelnamenswahl hat die Gesetzgebung sowohl im Ehenamens- als auch im Kindesnamensrecht wiederholt und eingehend beschäftigt. Die Bildung eines Doppelnamens hat der Gesetzgeber bisher jedoch ausgeschlossen.

Schon der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 1. Juni 1973 und der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts aus dem Jahr 1992 sahen die Zulassung von Doppelnamen als Ehe- und Kindesnamen vor. Zur Begründung wurde jeweils angeführt, dass der Doppelname jedem Ehegatten das Gefühl vermitteln sollte, sich in seinem neuen - nunmehr gemeinsamen - Familiennamen wiederzufinden. Auch wurde hervorgehoben, dass der Name nicht nur der Identifikation im öffentlichen und privaten Bereich diene, sondern gleichzeitig auch Bedeutung und Tragweite eines Persönlichkeitsrechts hat. Beim Kindesnamen sollten aus diesen Gründen den Eltern die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie bei der Wahl des Ehenamens eingeräumt werden.

Der Deutsche Bundestag ist den jeweiligen Vorschlägen der Bundesregierung jedoch nicht gefolgt. Angeführt wurden dazu Bedenken aus Ordnungsfunktionen des Namens. Der Begründung zur Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen



Bundestages zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts aus dem Jahr 1993 (BT-Drs. 12/5982, S. 17) ist Folgendes zu entnehmen:

„Doppel- und Mehrfachnamen werden nach der von den Koalitionsfraktionen beschlossenen Fassung weitgehend zurückgedrängt. Hierzu haben die Koalitionsfraktionen ausgeführt, die Heranziehung der beiden Namen zu einem Doppel- oder Mehrfachnamen bringe nur vordergründig die eheliche Verbindung am deutlichsten zum Ausdruck. Eine Doppel- und Mehrfachnamenslösung bedinge zwingend eine Begrenzung der Namenszahl, was bereits in der nächsten Generation zur Folge habe, dass zwei Ehepartner nicht mehr ihren Doppelnamen, sondern nur noch einen Teil davon und damit nicht wirklich den eigenen Namen einbringen könnten. Auf diese Weise verliere der Name sehr bald seine identitätsstiftende Wirkung.

Demgegenüber werde dem Persönlichkeitsrecht des Ehepartners, dessen Name nicht Ehefrau wird, dadurch in weitem Maße Rechnung getragen, dass er seinen Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen kann.“

Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform von 1998 musste das Namensrecht zur Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder erneut geändert werden. Auch hier hat der Gesetzgeber seine grundsätzliche Ablehnung gegenüber dem Doppelnamen beibehalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Ausschluss des Kindesdoppelnamens - und nachfolgend den Ausschluss des Ehedoppelnamens - für mit der Verfassung vereinbar erklärt. Es hat ausgeführt, dass die erweiterte Zulassung von Doppelnamen nur der Generation die Weitergabe ihres vollständigen Namens an ihre Kinder ermöglicht, die selbst (noch) keinen Doppelnamen führt. Deren Doppelnamen führende Kinder müssen mindestens auf einen Namensbestandteil verzichten. Diese Bevorzugung einer Generation sei abzulehnen. Insgesamt sei die Entscheidung des Gesetzgebers gegen Doppelnamen zwar verfassungsrechtlich nicht geboten, aber auch nicht zu beanstanden. Sie belasse den widerstreitenden Grundrechten ein hinreichendes Maß an Verwirklichung und führe zu einem den gesetzgeberischen Zielen förderlichen Familiennamensrecht.



Zudem hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den Ausschluss des Kindesdoppelnamens als mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar angesehen.

Was den Wunsch nach einem Doppelnamen angeht, so sind die Argumente des Gesetzgebers gegen die Zulassung von Doppelnamen auch heute noch tragfähig. Zwar hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zusammen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ungeachtet dessen eine Arbeitsgruppe zur Reform des Namensrechts eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe soll Vorschläge zur Liberalisierung des Namensrechts prüfen. Dabei wird auch die Frage der Zulassung von Doppelnamen erneut erörtert werden. Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe bleibt noch abzuwarten.

Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss davon ab, die Eingabe der Bundesregierung als Material für die weitere Beratung zuzuleiten, da sie keine wesentlichen Aspekte enthält, die nicht bereits bekannt sind. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion der FDP gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – zur Erwägung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit gefordert wird, dass unverheiratete Eltern als Geburtsnamen ihrer Kinder einen Doppelnamen gebildet aus ihren Nachnamen bestimmen können, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.